

TE OGH 2021/3/9 24Ds7/20v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.03.2021

Kopf

Der Oberste Gerichtshof als Disziplinargericht für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter hat am 9. März 2021 durch die Senatspräsidentin des Obersten Gerichtshofs Mag. Hetlinger als Vorsitzende, den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Hopf als weiteren Richter sowie die Rechtsanwälte Dr. Bartl und Dr. Kreissl als Anwaltsrichter in Gegenwart der Schriftführerin Mag. Strobl in der Disziplinarsache gegen *****, Rechtsanwalt in *****, wegen des Disziplinarvergehens der Verletzung von Berufspflichten nach § 1 Abs 1 DSt über die Berufung des Beschuldigten gegen das Erkenntnis des Disziplinarrats der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer vom 5. März 2020, AZ D 38/19-14, nach mündlicher Verhandlung in Anwesenheit der Vertreterin der Generalprokuratur, Generalanwältin MMag. Jenichl und des Kammeranwalts Dr. Lindner zu Recht erkannt: Der Oberste Gerichtshof als Disziplinargericht für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter hat am 9. März 2021 durch die Senatspräsidentin des Obersten Gerichtshofs Mag. Hetlinger als Vorsitzende, den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Hopf als weiteren Richter sowie die Rechtsanwälte Dr. Bartl und Dr. Kreissl als Anwaltsrichter in Gegenwart der Schriftführerin Mag. Strobl in der Disziplinarsache gegen *****, Rechtsanwalt in *****, wegen des Disziplinarvergehens der Verletzung von Berufspflichten nach Paragraph eins, Absatz eins, DSt über die Berufung des Beschuldigten gegen das Erkenntnis des Disziplinarrats der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer vom 5. März 2020, AZ D 38/19-14, nach mündlicher Verhandlung in Anwesenheit der Vertreterin der Generalprokuratur, Generalanwältin MMag. Jenichl und des Kammeranwalts Dr. Lindner zu Recht erkannt:

Spruch

Der Berufung wird Folge gegeben und über den Beschuldigten eine Geldbuße von 3.200 Euro verhängt.

Dem Beschuldigten fallen auch die Kosten des Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

[1] Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurde ***** des Disziplinarvergehens der Verletzung von Berufspflichten nach § 1 Abs 1 DSt schuldig erkannt. [1] Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurde ***** des Disziplinarvergehens der Verletzung von Berufspflichten nach Paragraph eins, Absatz eins, DSt schuldig erkannt.

[2] Danach hat er dadurch gegen das Verbot der Doppelvertretung nach § 10 RAO verstoßen, dass er die ***** GmbH sowohl vor als auch nach Insolvenzeröffnung vertrat und dennoch in den vom Masseverwalter des Unternehmens gegen die ***** GmbH und deren Geschäftsführer, ***** N*****, gegen die ***** GmbH sowie gegen die ***** GmbH angestregten Verfahren die Vertretung der dort Beklagten übernahm. [2] Danach hat er dadurch gegen das Verbot der Doppelvertretung nach Paragraph 10, RAO verstoßen, dass er die ***** GmbH sowohl vor als

auch nach Insolvenzeröffnung vertrat und dennoch in den vom Masseverwalter des Unternehmens gegen die ***** GmbH und deren Geschäftsführer, ***** N*****, gegen die ***** GmbH sowie gegen die ***** GmbH angestregten Verfahren die Vertretung der dort Beklagten übernahm.

Rechtliche Beurteilung

[3] Dagegen richtet sich die wegen des Ausspruchs über die Strafe erhobene Berufung des Beschuldigten.

[4] Der Disziplinarrat verhängte nach § 16 Abs 1 Z 2 DSt eine Geldbuße von 3.500 Euro und wertete dabei „das Vorliegen von drei Eintragungen im Straflistenauszug“ (jeweils wegen der Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes, zwei davon zusätzlich wegen Verletzung von Berufspflichten) als erschwerend, als mildernd dagegen das (bereits zu Beginn des Verfahrens abgelegte) Geständnis des Beschuldigten. [4] Der Disziplinarrat verhängte nach Paragraph 16, Absatz eins, Ziffer 2, DSt eine Geldbuße von 3.500 Euro und wertete dabei „das Vorliegen von drei Eintragungen im Straflistenauszug“ (jeweils wegen der Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes, zwei davon zusätzlich wegen Verletzung von Berufspflichten) als erschwerend, als mildernd dagegen das (bereits zu Beginn des Verfahrens abgelegte) Geständnis des Beschuldigten.

[5] Zur Strafbemessung sind im anwaltlichen Disziplinarverfahren die entsprechenden Bestimmungen des Strafgesetzbuchs (§§ 32 ff StGB) sinngemäß heranzuziehen (RIS-Justiz RS0054839). [5] Zur Strafbemessung sind im anwaltlichen Disziplinarverfahren die entsprechenden Bestimmungen des Strafgesetzbuchs (Paragraphen 32, ff StGB) sinngemäß heranzuziehen (RIS-Justiz RS0054839).

[6] Das reumütige Geständnis des Beschuldigten wurde vom Disziplinarrat ohnehin zu seinen Gunsten berücksichtigt, Beteuerungen künftigen Wohlverhaltens stellen entgegen dem Berufungsvorbringen keinen weiteren Milderungsgrund dar.

[7] Mit Recht verweist der Berufungswerber zwar darauf, dass zwei der drei einschlägigen disziplinären Vorverurteilungen im Verhältnis des § 31 StGB iVm § 16 Abs 5 DSt stehen, was jedoch bloß das Gewicht dieses zutreffend angenommenen Erschwerungsgrundes (geringfügig; § 33 Abs 1 Z 2 StGB) reduziert. Zusätzlich war die hier aktuelle mehrfache Tatwiederholung (durch Doppelvertretung in mehreren Verfahren) erschwerend zu werten. [7] Mit Recht verweist der Berufungswerber zwar darauf, dass zwei der drei einschlägigen disziplinären Vorverurteilungen im Verhältnis des Paragraph 31, StGB in Verbindung mit Paragraph 16, Absatz 5, DSt stehen, was jedoch bloß das Gewicht dieses zutreffend angenommenen Erschwerungsgrundes (geringfügig; Paragraph 33, Absatz eins, Ziffer 2, StGB) reduziert. Zusätzlich war die hier aktuelle mehrfache Tatwiederholung (durch Doppelvertretung in mehreren Verfahren) erschwerend zu werten.

[8] Mit Blick auf den konkreten Einzelfall, dem ein vergleichsweise einfacher, vom Disziplinarbeschuldigten bereits in seiner ersten Stellungnahme zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen vom 14. August 2017, KA 61/2019, zugestandener Sachverhalt zugrunde lag, rekuriert die Berufung zutreffend auf den Milderungsgrund des § 34 Abs 2 StGB, der sich – ungeachtet der insgesamt nicht unverhältnismäßigen Verfahrensdauer – hier aus längeren Phasen behördlicher Inaktivität (insbesondere zwischen der Rechtskraft des Einleitungsbeschlusses und der Durchführung der Disziplinarverhandlung sowie von diesem Zeitpunkt bis zur Zustellung des erstinstanzlichen Erkenntnisses) ergibt (vgl zum Ganzen Grabenwarter/Pabel, EMRK 7 § 24 Rz 81 ff; RIS-Justiz RS0124901 [T3]). [8] Mit Blick auf den konkreten Einzelfall, dem ein vergleichsweise einfacher, vom Disziplinarbeschuldigten bereits in seiner ersten Stellungnahme zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen vom 14. August 2017, KA 61 aus 2019,, zugestandener Sachverhalt zugrunde lag, rekuriert die Berufung zutreffend auf den Milderungsgrund des Paragraph 34, Absatz 2, StGB, der sich – ungeachtet der insgesamt nicht unverhältnismäßigen Verfahrensdauer – hier aus längeren Phasen behördlicher Inaktivität (insbesondere zwischen der Rechtskraft des Einleitungsbeschlusses und der Durchführung der Disziplinarverhandlung sowie von diesem Zeitpunkt bis zur Zustellung des erstinstanzlichen Erkenntnisses) ergibt vergleiche zum Ganzen Grabenwarter/Pabel, EMRK7 Paragraph 24, Rz 81 ff; RIS-Justiz RS0124901 [T3]).

[9] Wenngleich die vom Disziplinarrat verhängte Geldbuße von 3.500 Euro dem Tatunrecht sowie der Täterschuld entspricht und auch den finanziellen Verhältnissen des Beschuldigten angemessen Rechnung trägt, war zum Ausgleich für die – durch die lange Verfahrensdauer bewirkte – Grundrechtsverletzung eine Reduktion der Geldbuße um 300 Euro (sohin auf 3.200 Euro vorzunehmen; vgl RIS-Justiz RS0114926). [9] Wenngleich die vom Disziplinarrat verhängte Geldbuße von 3.500 Euro dem Tatunrecht sowie der Täterschuld entspricht und auch den finanziellen Verhältnissen des Beschuldigten angemessen Rechnung trägt, war zum Ausgleich für die – durch die lange

Verfahrensdauer bewirkte – Grundrechtsverletzung eine Reduktion der Geldbuße um 300 Euro (sohin auf 3.200 Euro vorzunehmen; vergleiche RIS-Justiz RS0114926).

[10] Eine in der Berufung weiters angestrebte bedingte Nachsicht der Sanktion ist gesetzlich nicht vorgesehen (RIS-Justiz RS0056724).

[11] Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 54 Abs 5 DSt. [11] Die Kostenentscheidung gründet sich auf Paragraph 54, Absatz 5, DSt.

Textnummer

E131042

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2021:0240DS00007.20V.0309.000

Im RIS seit

28.04.2021

Zuletzt aktualisiert am

29.04.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at